

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1242002/004-2012

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

12. Juni 2012

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976,  
Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.06.2012  
Ltg.-**1275/G-4/6-2012**  
Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Neuregelung der Anrechnung von Vordienstzeiten
2. Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter

Zu 1.:

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes (BGBl. I Nr. 82/2010) besteht der Zweck der geplanten Neuregelung daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum Stichtag richtlinienkonform zu gestalten.

Zu 2.:

Durch die Einführung eines Frühkarenzurlaubes für Väter soll eine Gleichstellung von Vätern und Müttern dahingehend bewirkt werden, als künftig auch Vätern unmittelbar nach der Geburt des Kindes ein Anspruch auf einen Karenzurlaub eingeräumt wird.

#### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

#### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

#### Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkung der Novelle bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von nachstehenden Überlegungen ausgegangen:

- Durch den Entfall der Berücksichtigung sonstiger Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, erreichen zukünftig neu in den Gemeindedienst aufgenommene Bedienstete um bis zu 1 1/2 Jahre später die nächsthöhere Entlohnungsstufe was zu dauerhaften Minderausgaben führen wird.

Durch die Änderung der Vorrückungszeiträume bleibt auch die Höhe der

Besoldungsansprüche der bestehenden Bediensteten bei einer Neuberechnung des Stichtages unberührt.

Zur Vermeidung der einmaligen finanziellen Belastung, die aus dem Anfall der Jubiläumsbelohnungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für bestehende Bedienstete eingefroren.

- Dem im Zuge der Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes von Vätern zu erwartenden Mehraufwand (vorwiegend in Form von Mehrdienstleistungen) steht der Minderaufwand durch den Entfall des Entgeltes gegenüber, weshalb von Aufwandsneutralität ausgegangen werden kann.

### **Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 3 Z. 1 und 2):

Die Ausnahme von Personen, die nur im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für die Vollbeschäftigung vorgesehenen wöchentlichen Arbeitszeit verwendet werden, vom Geltungsbereich des GVBG ist im Hinblick auf die Richtlinie 1997/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl.Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9, gemeinschaftsrechtlich bedenklich und soll daher – wie dies auch im LVBG erfolgte – aufgehoben werden.

Auch die vom Anwendungsbereich des GVBG vorgesehene Ausnahme von kurzfristig Beschäftigten ist in Hinblick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22. April 2010, RS C-486/08, mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. In diesem Urteil wurde entschieden, dass die Bestimmung des § 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999), nach der eine Schlechterbehandlung von befristet Beschäftigten unzulässig ist, wenn die unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, einer

allgemeinen Ausnahme von fallweise Beschäftigten und Beschäftigten mit einem auf höchstens sechs Monate befristeten Dienstverhältnis vom Anwendungsbereich des Gesetzes entgegensteht. Die gegenständliche Ausnahmeregelung soll daher ebenso aufgehoben werden.

Zu Art. 1 Z. 2 bis 7 und 18 bis 24 (§ 10 Abs. 1 lit. a, § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 bis 3, § 28 Abs. 2, § 46h)

Das Besoldungssystem nach den Gemeindedienstrechtsgesetzen basiert auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Vertragsbediensteten einer bestimmten Entlohnungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vordienstzeiten, eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurück gelegt wurden.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden zu. In Betracht kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere Schul- sowie Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten.

Wie auch nach dem Vorbild des Bundes und des Landes besteht der Zweck der geplanten Neuregelung mit der 2. GBDO-Novelle 2012 daher jedenfalls darin, im Interesse der

Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Besoldungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten soll zeitlich nach unten durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; begrenzt werden. Dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer Schulpflicht (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten). Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet.

Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Personen auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu 3 Jahre „sonstiger“ Zeiten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet. Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung anzurechnen, womit die Verlängerung der Gehaltstabellen (vgl. Art. I Z. 5 und 6 bzw. Art. I Z. 24) grundsätzlich ausgeglichen wird. Angelehnt an die Regelung für Landesbedienstete sollen nunmehr sonstige Zeiten zur Hälfte, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, nicht mehr berücksichtigt werden. Das Zusammentreffen von anrechenbaren Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und von sonstigen Zeiten im Ausmaß von insgesamt mehr als drei Jahren würde zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Bsp.: Abschluss einer höheren Schule, dann Studium mit Überschreitung der Mindeststudiendauer um drei Jahre würde eine zusätzliche Anrechnung von sechs Jahren bewirken). Um dies auszuschließen, wird die Anrechnung von Schul-, Lehr- und sonstigen Zeiten mit insgesamt drei Jahren beschränkt. Bei längerer Mindestdauer der Ausbildung (13. Schulstufe bei berufsbildenden höheren Schulen, mehr als drei Jahre Mindestlehrzeit bei bestimmten Lehrberufen) erhöht sich dieses Höchstausmaß entsprechend.

Da nunmehr zusätzlich Zeiten im Ausmaß von bis zu 3 Jahren als Vordienstzeiten angerechnet werden, werden zur Wahrung der entlohnungsrechtlichen Stellung sämtliche Entgelttabellen um drei Jahre verlängert. Die Entlohnungsstufe „unter 18“ soll dabei nicht wie im LVBG als „Entlohnungsstufe 0“ erhalten bleiben, sondern einerseits bedingt durch

die Systematik der Funktionsgruppen und andererseits aus verwaltungsvereinfachenden Überlegungen ersatzlos entfallen. Damit wird auch gewährleistet, dass die Entlohnungsgruppen der Vertragsbediensteten nicht von den Verwendungsgruppen der Gemeindebeamten abweichen. Die Vorrückung von der Entlohnungsstufe 1 in die Entlohnungsstufe 2 soll erst nach 5 Jahren statt bisher 2 Jahren erfolgen. In den Funktionsgruppen und in der Leistungsentlohnungsgruppe soll die Vorrückung von der Entlohnungsstufe 1 in die Entlohnungsstufe 2 weiterhin nach 2 Jahren erfolgen, was damit zu begründen ist, dass die Einstufung in diese Gruppen mit Gehaltsvergleich erfolgt und die Ausgangsbasis regelmäßig ohnehin eine höhere Entlohnungsstufe als die Entlohnungsstufe 1 ist.

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Zu Art. I Z. 8 bis 10 und 27 (§ 31a, Abs. 4 der 25. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Als „zeitabhängiges Recht“ hat die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbare Auswirkungen auf das Ausmaß des Anspruches auf Erholungsurlaub. Die Höhe des Urlaubsanspruches soll – dem Vorbild des Bundes und des Landes folgend – nunmehr an das Lebensalter anknüpfen (bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Arbeitsstunden, ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Arbeitsstunden jährlich). Bisher war das Ausmaß des Erholungsurlaubes an unterschiedliche Kriterien (z.B. Dienstalter, entsprechende Dienstzeit, Entlohnung) geknüpft.

Die Anknüpfung des Urlaubsausmaßes an ein bestimmtes Lebensalter ist sachlich durchaus zu rechtfertigen, da der individuelle Erholungsbedarf etwa ab dem 40. Lebensjahr unabhängig vom Ausmaß der Arbeitsbelastung tendenziell steigt. Die individuelle Arbeitsbelastung manifestiert sich dabei im Ausmaß des Anstiegs des Erholungsbedarfs. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die Anknüpfung des höheren

Urlaubsanspruchs an ein bestimmtes Lebensalter wiederum nicht mit der Gleichbehandlungsrichtlinie vereinbar ist.

Die Bestimmungen der § 31a Abs. 2 und 5 werden durch die vorgesehene Umstellung bzw. durch die Änderung der Stichtagsberechnung entbehrlich.

Auf Vertragsbedienstete, die vor dem der Kundmachung dieser Novelle nächstfolgenden Monatsersten in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, soll die Neuregelung keine Auswirkungen entfalten. Für diesen Personenkreis gelten weiterhin die Bestimmungen vor Inkrafttreten dieser Novelle. Ausgenommen davon sollen aber jene Personen sein, die einen Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages iSd Abs. 1 der 25. Übergangsbestimmungen der Anlage B stellen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 32 Abs. 4 bis 6):

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Frühkarenzurlaub für Väter) zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass die Mutter keinem Beschäftigungsverbot unterliegt – weil sie beispielsweise nicht erwerbstätig ist – sollen die Fristen des § 4 Abs. 1 und 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes fiktiv herangezogen werden. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer dieses Sonderurlaubes – unter Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Erfordernisse – frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Das Ausmaß des Frühkarenzurlaubes kann bis zu vier Wochen betragen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung dieses Sonderurlaubes. Dieser ist für alle Rechte, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, voll wirksam. Nicht anzurechnen ist dieser Sonderurlaub auf die Dauer des Karenzurlaubes nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, und verkürzt daher nicht einen Vater-Karenzurlaub nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000.

Gemäß den entsprechenden Bestimmungen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und im Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sind die für

die Zeit des Frühkarenzurlaubes zu entrichtenden Beiträge vom Dienstgeber zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 37 Abs. 1):

Die Bestimmung soll auf Anregung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten im Begutachtungsverfahren in Hinblick auf den mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegenden Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht in Bezug auf eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 13 bis 15 (§ 46e Abs. 2 und 6 bis 8):

Mit der vorgesehenen Änderung soll einer Forderung der Universität für Musik und darstellenden Kunst weitgehendst Rechnung getragen werden und das Doktoratsstudium im PhD-Format im Fachgebiet Kunst- und Kulturmanagement im Musikschulbereich Berücksichtigung finden. Jedoch soll dies nicht durchgängig im Bereich der Lehrerschaft, sondern lediglich dann erfolgen, wenn die Person, die mit der Musikschulleitung betraut ist oder wird, eine derartige Ausbildung vorweisen kann. Hintergrund ist, dass mit dem gegenständlichen Doktorat, welches unbestritten die höchste akademische Ausbildungsstufe darstellt, nicht pädagogische Befähigungen erworben werden, sondern vielmehr Leistungen auf wissenschaftlicher Ebene erbracht werden. Mit dem PhD-Studium in dieser Fachrichtung soll daher einerseits die für die Musikschulleitung erforderliche Erfüllung der Erfordernisse der Entlohnungsgruppen ms1 oder ms2 ersetzt werden und andererseits auf die Dauer der Betrauung mit der Leitungsfunktion eine Entlohnung nach der Entlohnungsgruppe ms1 vorgenommen werden. Damit werden Musikschullehrer mit einem derart hochqualifizierten Universitätsabschluss nicht von vornherein von der Möglichkeit der Erlangung des Dienstposten der Musikschulleitung ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des Abs. 7 regeln die Rückabwicklung nach Beendigung der Leiterfunktion.

Die im Abs. 8 vorgesehene Änderung ist eine Klarstellung der Zuständigkeit hinsichtlich Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung und deren Beendigung.

Zu Art. I Z. 16 (§ 46f Abs. 2):



Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 wurde die Kinderzulage umbenannt in Kinderzuschuss und von € 14,5 pro Kind auf € 15,3 pro Kind angehoben. Durch die Anpassung der Verweise mit der gegenständlichen Novelle (vgl. Z. 26) werden diese Regelung auf Musikschullehrer anwendbar, weshalb auch die Bezeichnung zu ändern ist.

Zu Art. I Z. 17 (§ 46h Abs. 1 Z. 2):

Mit der gegenständlichen Regelung soll – wie auch in der 2. GBDO-Novelle 2012 vorgesehen – dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Sonderurlaube nach den Dienstrechtsgesetzen für die Vorrückung zur Gänze zu berücksichtigen sind.

Zu Art. I Z. 25 (§ 46j Abs. 4):

Unter Berücksichtigung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (vgl. EuGH vom 22.4.2010 in der Rechtssache C-486/08) sollen die Bestimmungen über den Stichtag und die Vorrückung nunmehr auch auf unter 6 Monate befristete Dienstverhältnisse zur Anwendung kommen.

Zu Art. I Z. 26 (§ 54):

Die Änderungen sind eine Anpassung der Verweisungen auf geltendes Bundesrecht. Durch die Aktualisierung des Verweises auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948 kommt es zu einer Änderung der Höhe der Kinderzulage für Musikschullehrer, da die diesbezüglich anzuwendenden bundesgesetzlichen Regelungen mit der Dienstrechts-Novelle 2011 geändert wurden (vgl. Z. 16).

Zu Art. I Z. 27 (25. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Eine Neufestsetzung des Stichtages erfolgt nur auf Antrag. Mit der Möglichkeit, diese Neufestsetzung bis Ende 2013 beantragen zu können, wird den Vertragsbediensteten ein angemessener Zeitraum zur Verfügung gestellt, in dem sie sich für oder gegen eine Beantragung entscheiden können. Eine Beantragung ist dann ausgeschlossen, wenn die aktuelle besoldungsrechtliche Stellung nicht durch den Stichtag bestimmt wird. Dies trifft dann zu, wenn eine Überleitung im Zuge der Besoldungsreform zum 1. Jänner 1998 oder eine Höherreihung in die Leistungsentlohnungsgruppe vorgenommen wurde oder die Entlohnung nach einer Funktionsgruppe erfolgt (siehe dazu auch das Erkenntnis des VwGH vom 12. November 2008, Z. 2005/12/0241).

Die Anrechnung von Vordienstzeiten ist ein hochkomplexes Rechtsthema, dessen richtige Anwendung umfangreiche Expertise und Detailkenntnisse in einer Reihe von Rechtsgebieten außerhalb des Dienstrechts wie etwa Studien- und Schulrecht voraussetzt. Da die Anzahl der über entsprechende Qualifikationen verfügenden Bediensteten in den Gemeinden begrenzt und auch nicht beliebig erweiterbar ist, dient – nach dem Vorbild des Bundes und des Landes – die Antragspflicht zunächst der Vermeidung einer kaum und jedenfalls nicht im vorgesehenen Zeitrahmen bewältigbaren Belastung der Personalverwaltungen der Gemeinden, die aus einer amtswegigen Umsetzung resultieren würde.

Durch die mediale Aufbereitung des EuGH-Urteils Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08, ist nicht auszuschließen, dass in einigen Gemeinden bereits Anträge auf Berücksichtigung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr aufliegen. Ob die Rechtslage, auf deren Bestand bei der Antragstellung offensichtlich vertraut wurde und die im Wesentlichen in der Nichtanwendung der Altersbeschränkung bei sämtlichen Anrechnungstatbeständen zu bestehen schien, jemals in dieser Form bestanden hat – das Ausschlag gebende Urteil des EuGH bezieht sich etwa auf Dienstzeiten von Vertragsbediensteten und in keiner Weise auf Schulzeiten von Bediensteten – kann nunmehr dahingestellt bleiben, da die Rechtslage rückwirkend ab 1. Jänner 2004, dem Monatsersten nach dem mit 2. Dezember 2003 festgelegten Ende der Umsetzungsfrist (Art. 18 der RL), richtlinienkonform neu gestaltet werden soll. Allenfalls bereits vorliegende Anträge beziehen sich damit auf eine jedenfalls nicht mehr bestehende Rechtslage.

Im Abs. 2 und 6 soll vorgesehen werden, dass für Personen, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem der Kundmachung der 2. GVBG-Novelle 2012 nächstfolgenden Monatsersten begonnen hat, der Anfallstermin der Jubiläumsbelohnungen entsprechend der bisherigen Rechtslage eingefroren wird, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumsbelohnungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Im Abs. 4 sollen – wie auch in der DPL-Novelle 2011 – Übergangsbestimmungen vorsehen, dass die bisher bestehenden Bestimmungen über das Ausmaß des

Erholungsurlaubes für Gemeindebeamte, die vor dem Tag der Kundmachung der gegenständlichen Novelle in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde eingetreten sind, gewahrt werden, sofern nicht ein Antrag auf Neufestsetzung des Stichtages im Sinne des Abs. 1 gestellt wird.

Abs. 8 sieht einen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Beantragung der Neufestsetzung des Besoldungsstichtages vor.

#### Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. L e i t n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung